

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. November 1954 über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung (GBl. Nr. 96 S. 912) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
vom 19. Juni 1974**

In Ergänzung der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I Nr. 61 S. 502) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind bei den nachstehend aufgeführten Werkträgern vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Tätigkeit durchzuführen:

1. Werkträgern, deren Arbeit die Benutzung von Fallschutzmitteln erfordert,
 - in Abständen von einem Jahr bei der Benutzung individueller Fallschutzmittel,
 - in Abständen von zwei Jahren bei der Benutzung kollektiver Fallschutzmittel,
2. Werkträgern, die im Sprengwesen tätig sind, in Abständen von zwei Jahren,
3. Werkträgern, die Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben, in Abständen von einem Jahr,

4. Werkträgern, die der Einwirkung von Vanadiumpentoxid oder anderen Vanadiumverbindungen ausgesetzt sind, in Abständen von einem Jahr,
5. Werkträgern, die in der Verarbeitung von Polyurethanrohstoffen tätig sind, in Abständen von einem Jahr,
6. Werkträgern, die in der Verarbeitung von ungesättigten Polyesterharzen tätig sind, in Abständen von einem Jahr,
7. Werkträgern, die über Hand und Arm der Einwirkung mechanischer Schwingungen ausgesetzt sind, in Abständen von zwei Jahren.

§ 2

Bewerber zum Direkt- oder Fernstudium an einer Hoch- oder Fachschule sind vor Einreichung ihrer Studienbewerbung auf ihre Tauglichkeit für das Studium und den künftigen Beruf ärztlich zu untersuchen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung
vom 20. Juni 1974**

§ 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1962 über Exquisit-Verkaufsstellen (Industriewaren) (GBl. II Nr. 39 S. 353) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1974

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 755 vom 7. Juni 1974 enthält:

Anordnung Nr. 755 vom 6. Mai 1974 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 36 vom 6. Mai 1974 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*